

Das zum Jahresende 2020 veröffentlichte Cleary Gottlieb M&A-Telegramm bestätigt, dass nach dem Corona-bedingten Innehalten in der ersten Jahreshälfte eine stärkere zweite folgte (s. PM Cleary Gottlieb vom 15.12.2020). Dr. Michael J. Ulmer, M&A-Partner im Frankfurter Büro von Cleary Gottlieb, kommentiert: „Ganzheitlich betrachtet war 2020 trotz Corona ein beachtliches M&A-Jahr, nicht nur wegen des TK Aufzug Deals, einer der größten europäischen PE-Transaktionen seit Jahren. Der Varian Erwerb durch Siemens Healthineers oder die angekündigte Siltronic Übernahme ließen ebenfalls aufhorchen. Auch für das nächste Jahr ist wieder ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Finanzinvestoren am M&A-Geschehen zu erwarten. Doch auch Strategen werden intensiv auf Corona-bedingte Notwendigkeiten und Möglichkeiten reagieren.“ Dabei werden die M&A-Aktivitäten erstmals auf die durch mehrere Änderungen des Außenwirtschaftsrechts stark verschärfte Investmentkontrolle treffen. Deren zunehmender Einfluss auf Prozess-Strukturierung und Transaktionssicherheit sei vielen bislang noch nicht bewusst, so Ulmer. Ausländische Investitionen und die Verschärfungen des Prüfregimes sind Gegenstand des Beitrags von Lippert in diesem BB-Schwerpunktheft M&A.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Gesetzgebung

BReg: Modernisierung des Personengesellschaftsrechts beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 20.1.2021 den Entwurf eines Gesetzes für ein modernisiertes Personengesellschaftsrecht beschlossen. Der Regierungsentwurf enthält folgende Kernpunkte:

- Die von der Rechtsprechung bereits anerkannte Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird in allen Regelungen des BGB konsequent umgesetzt. Die GbR wird dabei nicht mehr primär als Gelegenheitsgesellschaft verstanden, sondern praxisnah am Leitbild eines auf Dauer angelegten Zusammenschlusses ausgerichtet.
- Um das Vertrauen ihrer Geschäftspartner*innen zu gewinnen, kann sich die GbR künftig in ein öffentliches und rechtssicheres Gesellschaftsregister eintragen lassen. Erforderlich ist die Eintragung aber nur, wenn die Gesellschaft ihrerseits ein registriertes Recht, wie etwa ein Grundstück, erwerben will.
- Freiberufler können sich künftig auch als Personenhandelsgesellschaft, beispielsweise als GmbH & Co. KG zusammenschließen. Dies ermöglicht es, ihre Haftung auch für andere Verbindlichkeiten als aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung zu beschränken (z. B. Verbindlichkeiten aus Miet- oder Arbeitsverträgen).
- Für Personenhandelsgesellschaften wird zudem ein im Gesetz festgeschriebenes Beschlussmängelrecht eingeführt. Fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse sind dann nicht mehr automatisch nichtig, sondern mit einer befristeten Klage anfechtbar.

(PM BMJV vom 20.1.2021)

➔ Hierzu demnächst die Beiträge von Karsten Schmidt in ZHR 1/2021 sowie von Noack im BB.

BReg: Weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht beschlossen

Die Bundesregierung hat am 20.1.2021 eine Formulierungshilfe beschlossen, die die Verlänge-

rung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.4.2021 vorsieht. Die Verlängerung soll den Schuldnern zugutekommen, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfen aus den aufgelegten Corona-Hilfsprogrammen haben und deren Auszahlung noch aussteht. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Hilfe bis zum 28.2.2021 beantragt wird und die erlangbare Hilfeleistung zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet ist. Wie schon bisher gilt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur, wenn die Krise des Unternehmens pandemiebedingt ist, mit einer Auszahlung der Hilfen zu rechnen ist und hierdurch eine Überlebenschance für das Unternehmen besteht. Wenn ein Unternehmen von einem Insolvenzantrag absieht, obwohl die Voraussetzungen für eine Aussetzung nicht vorliegen, handelt die Geschäftsleitung pflichtwidrig. Dies kann sowohl eine Haftung als auch eine Strafbarkeit der Geschäftsleitung begründen. Daran soll auch weiterhin festgehalten werden (s. hierzu auch Schmittmann, BB 4/2021, „Die Erste Seite“, in diesem Heft) Die neuen Regelungen sollen ab dem 1.2.2021 gelten und sich damit nahtlos an die geltenden Regelungen anschließen.

(PM BMJV vom 20.1.2021)

BReg: Mehr Verbraucherschutz im Onlinehandel

Das Bundeskabinett hat am 20.1.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerbe-recht beschlossen. Der Regierungsentwurf enthält u. a. folgende Kernpunkte:

- Rankings und Verbraucherbewertungen auf Online-Marktplätzen: Ermöglichen Vergleichs- und andere Vermittlungsplattformen Verbraucherinnen und Verbrauchern die Suche nach Waren oder Dienstleistungen verschiedener Anbieter, müssen sie die Hauptparameter ihres Rankings und die Gewichtung dieser Parameter offenlegen. Machen Plattformen, Webshops oder andere Unternehmer Verbraucherbewertungen öffentlich zugänglich, müssen

sie darüber informieren, ob und wie sie sicherstellen, dass die Bewertungen tatsächlich von Verbrauchern stammen.

- Individuelle Rechtsbehelfe: Verbraucherinnen und Verbraucher, die durch schuldhaft unlautere geschäftliche Handlungen geschädigt worden sind, erhalten einen Anspruch auf Schadensersatz.
- Kaffeefahrten: Das Gesetz erweitert die Anzeigepflicht der Veranstalter und Veranstalterinnen gegenüber der zuständigen Behörde auch bei ins Ausland führenden Kaffeefahrten und verschärft die Informationspflichten bei der Bewerbung solcher Veranstaltungen. Der Vertrieb von Medizinprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln auf Kaffeefahrten wird verboten und der Bußgeldrahmen von 1000 Euro auf 10000 Euro erhöht.
- Kennzeichnung kommerzieller Kommunikation: Der Regierungsentwurf stellt zudem klar, in welchen Fällen Inhalte als kommerzielle Kommunikation gekennzeichnet werden müssen. Dies hat vor allem Bedeutung für die Frage, wann Influencer oder Blogger von ihnen abgegebene Empfehlungen als Werbung kennzeichnen müssen.

(PM BMJV vom 20.1.2021)

BGBl.: 10. GWB-Novelle in Kraft getreten

Nachdem der Bundesrat in einer kurzfristig einberufenen Sondersitzung am 18.1.2021 die Novelle des digitalen Wettbewerbsrechts (GWB-Digitalisierungsgesetz) gebilligt hat, wurde das Gesetz noch am gleichen Tag dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2021, 2 ff.). Es ist damit nach Art. 13 Abs. 3 (überwiegend) am 19.1.2021 in Kraft getreten.

➔ Im Anschluss an ihren Beitrag zum RegE (BB 2020, 2691 ff.) geben Kahlenberg/Rahlmeyer/Giese in Heft 10 des Betriebs-Berater ein Update über die neuen Regelungen mit Handlungsvorschlägen für Unternehmen und deren Berater.